

2. sich ernsthaft bemüht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern oder wenn er bei einem Verbrechen gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat;
3. die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten mußte.

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, Geschwister und solche Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt oder im Sinne von § 47 des Familiengesetzbuches miteinander verbunden sind.

1. § 226 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige nach § 225 abgesehen werden kann.

Für die Entscheidung über eine Strafbefreiung sind die gesamten Umstände der Tat, ihre nachteiligen Folgen für die sozialistische Gesellschaft und der Grad der Schuld des Täters von Bedeutung (OG-Urteil vom 24. 7. 1974/1 b Ust 19/74).

Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nur dann gerechtfertigt, wenn weder die objektive Schwere der zur Anzeige verpflichtenden konkreten Tat, noch die subjektiven Umstände, die ursächlich für das Unterlassen der Anzeige waren, dem entgegenstehen (OG-Urteil vom 6. 3.1969/5 Ust 5/69).

2. **Absatz 1** faßt drei Gruppen für das Absehen von Maßnahmen zusammen:

— Der Anzeigepflichtige verhindert auf andere Weise die Straftat, bzw. die Straftat wird unabhängig von seinem Verhalten überhaupt nicht begangen (**Ziff. 1**).

— Der Anzeigepflichtige bemüht sich ernsthaft aber erfolglos um die Verhinderung der Tat oder warnt bei einem beabsichtigten Angriff auf das Leben den Bedrohten rechtzeitig (**Ziff. 2**).

— Der Anzeigepflichtige mußte seine Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten (**Ziff. 3**).

Diese Regelung schafft die Möglichkeit, im konkreten Fall die **persönliche Konfliktsituation** eines Bürgers zu berücksichtigen und seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen (OG-Urteil vom 24. 7.1974/1 b Ust 19/74).

3. Grundsätzlich wird vom Anzeigepflichtigen verlangt, die Verwirklichung der ihm zur Kenntnis gelangten Tatabsicht zu verhindern bzw. ihr den Erfolg zu versagen. Soweit er nicht tätig wird, wird seine Bestrafung meistens auch nicht erforderlich sein, wenn unabhängig von ihm die Tat weder vorbereitet noch versucht wurde.

4. Wer naher Angehöriger ist, wird in **Abs. 2** definiert. Dieser Begriff ist enger als der des Angehörigen nach § 2.

## §227

### Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat

(1) Wer einen anderen zur Begehung einer der in §225 genannten Straftaten oder zur Teilnahme an einer solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hatte, selbst verhindert.